



*Für unser Land!*

LEGISLATIV-  
UND  
VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

E-Mail: [abteilung.62@lebensministerium.at](mailto:abteilung.62@lebensministerium.at)



ZAHL  
2001-BG-295/17-2007

DATUM  
24.5.2007

CHIEMSEEHOF  
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird (ALSAG-Novelle 2007); Nachtrag zur Stellungnahme

Bezug: ZI BMLFUW-UW.2.2.2/0008-VI/2/2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Salzburger Landesregierung hat in seiner Stellungnahme vom 27. April 2007 (ha ZI 2001-BG-295/15-2007) zum geplanten § 3 des Altlastensanierungsgesetzes die Zusammenfassung des geltenden § 3 Abs 1a Z 4 und 5 in einer einzigen Bestimmung begrüßt, die daraus folgende Konsequenz jedoch abgelehnt: Gemäß dem geltenden Abs 1a Z 4 ist die Verwendung von Bodenaushubmaterial im Rahmen einer Tätigkeit gemäß Abs 1 Z 1 lit c beitragsfrei; diese Ausnahme von der Beitragspflicht besteht gemäß dem geplanten Abs 1a Z 5 nur mehr dann, wenn die Verwendung von Bodenaushubmaterial im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme für eine Tätigkeit gemäß Abs 1 Z 1 lit c erfolgt. Umgekehrt unterliegt im Fall einer Realisierung des geplanten § 3 Abs 1a Z 5 des Altlastensanierungsgesetzes die Durchführung von Geländevertüfflungen und -anpassungen, etwa zur besseren landwirtschaftlichen Nutzung der Grundflächen oder zur Vertüfflung von Steinbrüchen und Schottergruben, mit Bodenaushubmaterial der Beitragspflicht.

Von Wirtschaftstreibenden wurde nunmehr angekündigt, dass die Verwendung von Bodenaushubmaterial für Geländevertüfflungen und -anpassungen im Hinblick auf die „neue“ Beitragspflicht für diese Tätigkeiten eingestellt und auf den Ausnahmetatbestand des geplanten § 3 Abs 1a Z 5 lit c sublit bb „ausgewichen“ wird. Um die Voraussetzungen

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

dieser Bestimmung zu erfüllen, bedürfen die Geländeauffüllungen und -anpassungen jedoch einer entsprechenden Genehmigung als Deponie. (Derzeit werden Geländeauffüllungen und -anpassungen nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen genehmigt; eine abfallrechtliche Genehmigung ist für diese Maßnahmen bei Einhaltung der Anforderungen des Bundesabfallwirtschaftsplans 2006 regelmäßig nicht erforderlich, da Bodenaushubmaterial spätestens mit der Einbringung die Abfalleigenschaft verliert.) Im Fall einer Realisierung des geplanten § 3 Abs 1a Z 5 des Altlastensanierungsgesetzes werden die Behörden daher mit einer Vielzahl von zusätzlichen Genehmigungsverfahren für Bodenaushubdeponien belastet, ohne dass dem ein erkennbarer Nutzen für die Umwelt gegenüber steht. Letztlich kann auch der Bund – trotz der geplanten Einschränkung des Ausnahmetatbestandes nur mehr auf die Verwendung von Bodenaushubmaterial im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme – auch mit keinem höheren Beitragsaufkommen rechnen.

Es wird daher ersucht, den geplanten § 3 Abs 1a Z 5 des Altlastensanierungsgesetzes auch vor dem Hintergrund dieser Konsequenzen zu überdenken.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

**Ergeht nachrichtlich an:**

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer [vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)
10. E-Mail an: Präsidium des Nationalrates [services@parlament.gv.at](mailto:services@parlament.gv.at)
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates [peter.michels@parlament.gv.at](mailto:peter.michels@parlament.gv.at)
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt [ypost@bka.gv.at](mailto:ypost@bka.gv.at)
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus [institut@foederalismus.at](mailto:institut@foederalismus.at)
14. E-Mail an: Parlament [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)
15. E-Mail an: Abteilung 16 zu do Zl 21601-861/37-2007

zur gefl Kenntnis.